



Sportboot &  
Schleusen

**viadonau**



Die vorliegende Information richtet sich an die Sportschifffahrt als Benutzer der Schleusen an der österreichischen Donau und soll dazu beitragen, einen reibungslosen und sicheren Schleusungsablauf sicherzustellen.

Die genauen Regelungen für das Verhalten an den Schleusen sind in der jeweils aktuellen Fassung der »Wasserstraßen-Verkehrsordnung« (WVO, § 6.28, § 6.28a und § 6.29) enthalten, die unter [www.doris.bmvit.gv.at](http://www.doris.bmvit.gv.at) zum Download zur Verfügung steht.

Aktuelle Informationen über Einschränkungen, Sperren und andere für die Schifffahrt relevante Ereignisse werden in den Nachrichten für die Binnenschifffahrt unter [nts.doris.bmvit.gv.at](http://nts.doris.bmvit.gv.at) veröffentlicht.

## Inhalt

<b>Schleusen-Glossar</b> .....	4
<b>Schifffahrtszeichen</b> .....	6
<b>Grundregeln</b> .....	9
<b>Die Schleusung</b>	
1. Anmeldung .....	11
2. Einfahrt .....	13
3. Schleusung .....	16
Bergschleusung .....	17
Talschleusung .....	19
4. Ausfahrt .....	20
<b>Erreichbarkeit und Schleusenzeiten</b> .....	22

---

# Schleusen-Glossar

<b>Oberwasser</b>	Bereich stromaufwärts der Schleuse
<b>Unterwasser</b>	Bereich stromabwärts der Schleuse
<b>Talschleusung</b>	Schleusung stromabwärts vom Oberwasser zum Unterwasser
<b>Bergschleusung</b>	Schleusung stromaufwärts vom Unterwasser zum Oberwasser
<b>rechte/linke Schleusen-kammer</b>	Rechts und links beziehen sich bei Fließgewässern auf die Strömungsrichtung, d.h. stromabwärts gesehen ist die linke Schleusenkammer links, stromaufwärts gesehen rechts.
<b>Poller</b>	Einrichtung zur Verheftung von Schiffen. Als <b>Nischenpoller</b> fix in die Schleusenmauer integriert oder als <b>Schwimmpoller</b> mit Auftriebskörper, der sich mit dem Wasserspiegel hebt oder senkt.
<b>Grenzlinien</b>	Senkrechte Markierungen an der Schleusenmauer. Alle Fahrzeuge müssen während der Schleusung innerhalb des von diesen Linien begrenzten Bereiches bleiben.
<b>Schleusentore</b>	Tore, mit denen die Schleusenkammer zum Oberwasser und Unterwasser hin geschlossen wird.

---

<b>Oberhaupt</b>	Torkonstruktion, am stromaufwärtigen Ende der Schleuse
<b>Unterhaupt</b>	Torkonstruktion, am stromabwärtigen Ende der Schleuse
<b>Oberhauptbereich</b>	Oberes Drittel der Schleusenkammer Richtung Oberwasser
<b>Unterhauptbereich</b>	Unteres Drittel der Schleusenkammer Richtung Unterwasser
<b>Schiffsstoßschutz</b>	Quer über die Schleusenkammern verlaufendes, gespanntes, absenkbares Stahlseil mit Signalbojen. Soll verhindern, dass Schiffe das Schleusentor rammen und beschädigen
<b>Bastion</b>	Gruppierungsmauer für die Großschifffahrt
<b>Außenmauer</b>	Mauer an der Außenseite der Schleusenkammer
<b>Mittelmauer</b>	Trennmauer zwischen den beiden Schleusenkammern
<b>B-Stelle</b>	Befehlsstelle, Arbeitsplatz der Schleusenaufsicht
<b>Wartelände</b>	Warteplätze für Schiffe. Die sogenannten »Sportbootwarteländen« sind durch Zusatztafeln (»Für Kleinfahrzeuge, die auf Schleusung warten«) gekennzeichnet.
<b>Umsetzanlage</b>	Einrichtung für tragbare Kleinfahrzeuge (z.B. Ruderboote) zum Herausnehmen des Fahrzeuges und Umgehen der Kraftwerksanlage mittels eines Transportwagens.

# Relevante Schiffahrtszeichen

GEMÄSS WASSERSTRASSEN-  
VERKEHRSORDNUNG

## A – Verbotsschilder



A.1 Verbot der Durchfahrt



A.7 Verbot, am Ufer festzumachen



A.12 Verbot für Fahrzeuge mit  
Maschinenantrieb



A.14 Verbot des Wasserschifahrens



A.16 Verbot für Fahrzeuge, die weder mit  
Maschinenantrieb noch unter Segel  
fahren

## B – Gebotszeichen



B.1 Gebot, in die durch den Pfeil  
angezeigte Richtung zu fahren



B.2b Gebot, auf die Fahrwasserseite  
hinüberzufahren, die an der Steuer-  
bordseite des Fahrzeugs liegt



B.5 Gebot, entsprechend den  
Bestimmungen der WVO anzuhalten



B.6 Gebot, diese Geschwindigkeit  
(in km/h) nicht zu überschreiten



B.7 Gebot, Schallzeichen zu geben



B.11b Gebot, Sprechfunk auf dem  
angegebenen Kanal zu nutzen

## C – Zeichen für Einschränkungen



C.4 Schiffahrtsbeschränkungen:  
Erkundigung einholen



C.5 Das Fahrwasser verläuft vom rechten  
(linken) Ufer entfernt;  
die Zahl auf dem Tafelzeichen gibt  
den Abstand in Metern an,  
den die Fahrzeuge von dem Tafel-  
zeichen einhalten müssen



## E – Hinweiszeichen



E.2 Kreuzende Hochspannungsleitung



E.4a Nicht frei fahrende Föhre



E.5 Erlaubnis zum Stillliegen  
(Ankern oder Festmachen am Ufer)



E.8 Wendestelle



E.13 Trinkwasserzapfstelle



E.14 Fernsprechstelle



E.19 Erlaubnis für Fahrzeuge,  
die weder mit Maschinenantrieb  
noch unter Segel fahren

## Grundregeln

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass die **Sicherheit des Verkehrs** gewährleistet ist und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

**Rücksichtnahme** auf andere Verkehrsteilnehmer ist oberstes Gebot!

Beachten Sie immer die **Anweisungen der Schleusenaufsicht!**

Jedes neu im Schleusenbereich eintreffende Fahrzeug muss bei der Schleusenaufsicht zur Feststellung der Schleusenreihenfolge **angemeldet** werden.

Der **Schleusenbereich** ist in der Wasserstraßen-Verkehrsordnung festgelegt und in der Regel auf Grund der Lage des Gebotszeichens für Sprechfunk der jeweiligen Schleuse ersichtlich.

In der Regel werden Kleinfahrzeuge nicht einzeln, sondern **gemeinsam mit anderen Kleinfahrzeugen** geschleust. Werden Sie zusammen mit Fahrzeugen der Großschifffahrt (z. B. Fahrgastschiffen) geschleust, müssen **die größeren Fahrzeuge zuerst** in die Schleuse einfahren.

---

Bei den **Schleusen Ottensheim, Abwinden, Wallsee, Melk, Altenwörth, Greifenstein und Freudenu** dürfen Sportfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 m bei der **Bergschleusung nur innerhalb der stromaufwärtigen zwei Drittel der Schleusenammer festmachen**. Dazu dürfen Sie neben anderen Fahrzeugen festmachen, sobald diese schleusungsbereit verheftet sind und von diesen nicht mehr als zwei Drittel der Breite der Schleuse belegt werden. In diesem Fall haben Sportboote vor den anderen Fahrzeugen aus der Schleuse auszufahren.

Das Tragen von **Rettungswesten** während des Schleusungsvorgangs ist Pflicht für alle Personen an Deck! Ohne Rettungswesten werden Sie nicht geschleust!

Verwenden Sie stets **Fender** als Anprallschutz.

Grundsätzlich ist das **Verlassen** des Fahrzeuges innerhalb der Schleusenammer **nicht gestattet**, außer Sie müssen mit der Schleusenaufsicht Kontakt aufnehmen (z.B. Bekanntgabe der Schleusungsbereitschaft mittels Schleusentelefon).

Im Schleusenbereich und in den Schleusenammern besteht **Badeverbot**.

Für Sportfahrzeuge gilt bei Wasserständen über dem höchsten Schifffahrtswasserstand **Fahrverbot**.

**Ruderboote, Kanus** und ähnliche Fahrzeuge die von der Besatzung über Land getragen werden können, haben die **Umsetzanlage** zu benutzen. Ist die Umsetzanlage gesperrt, dürfen diese Fahrzeuge die Schleuse benutzen, **das Tragen von Rettungswesten ist Pflicht**.

---

## DER 1. SCHRITT: Anmeldung zur Schleusung

Bei Annäherung an die Schleuse verringern Sie die Fahrgeschwindigkeit und nehmen Sie Kontakt mit der Schleusenaufsicht auf. Grundsätzlich erfolgt die Anmeldung per Funk über den jeweiligen Schleusenkanal (siehe Tabelle ab Seite 22) oder über die an der Sportbootwartelände befindlichen orangefarbenen Außenfernsprecher.

Für Sportbootfahrer gibt es an den einzelnen Schleusen grundsätzlich Richtzeiten zur Durchführung von Schleusungen (siehe Tabelle ab Seite 22).

Ein Anrecht auf deren Durchführung besteht insbesondere bei starkem Berufsverkehr der Großschifffahrt nicht und es liegt im Ermessen der Schleusenaufsicht, wann und wie die Schleusung durchgeführt wird.

Dieses Ermessen reicht nur soweit, wie es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Diese können umfangreiche Regelungen über einzuhaltende Abstände und Verbote über etwaige gemeinsame Schleusungen enthalten, an die die Schleusenaufsicht gebunden ist. Bitte haben Sie daher Verständnis für Wartezeiten, die Ihnen unklar erscheinen.

### Außenfernsprecher:

- Lautsprecher
- Rufhebel
- Mikrofon



Erhalten Sie nicht direkt die Erlaubnis zur Einfahrt, halten Sie an der Sportbootwartelände an und warten Sie weitere Weisungen durch die Schleusenaufsicht bzw. über die Signallichtenanlage ab.

### Bedienung des Außenfernsprechers:

- Rufhebel betätigen und wieder loslassen:  
Rufaufbau zur Schleusenaufsicht
- Antwort der Schleusenaufsicht, es kann ohne weitere Betätigung frei gesprochen werden
- Nach Gesprächsende wird die Verbindung durch die Schleusenaufsicht getrennt

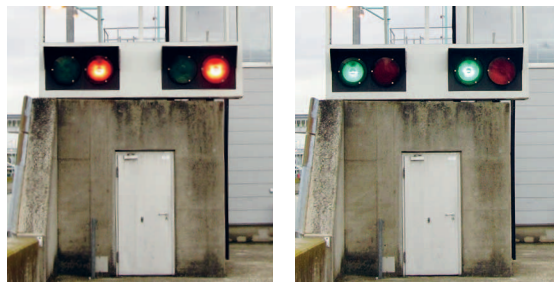
In Abweichung von der Wasserstraßen-Verkehrsordnung ist eine telefonische Anmeldung per **Mobiltelefon** derzeit ebenfalls möglich, wird allerdings nur dann akzeptiert, sofern die Anrufe direkt von einem Fahrzeug aus erfolgen, das sich ohne Behinderung der Großschiffahrt auf Höhe der Sportbootwartelände im Sichtbereich der B-Stelle aufhält.

## DER 2. SCHRITT: Einfahrt in die Schleuse

### Das Überholen vor und in der Schleuse ist verboten.

Das Vorbeifahren an anderen Fahrzeugen ist nur nach Anweisung durch die Schleusenaufsicht gestattet. Werden Sie zusammen mit Fahrzeugen der Großschiffahrt (z. B. Fahrgastschiffen) geschleust, müssen die größeren Fahrzeuge zuerst in die Schleuse einfahren. Das Tragen von Rettungswesten während des Schleusungsvorgangs an Deck von Sportfahrzeugen mit einer Länge von weniger als 20 m ist Pflicht für alle Personen (Wasserstraßen-Verkehrsordnung § 6.28 Abs. 7 lit. g). **Ohne Rettungswesten werden Sie nicht geschleust!**

Die Einfahrt in die Schleuse wird durch **Signallichter** geregelt. Diese haben die folgende Bedeutung:  
**Zwei oder ein rotes Licht** bei der Einfahrt: Keine Einfahrt, warten, bis die Signale auf grün wechseln.  
**Zwei grüne Lichter** bei der Einfahrt: Einfahrt frei.  
Allfällige Anweisungen der Schleusenaufsicht sind zu beachten.





**Grenzlinie gelb**



**Grenzlinie weiß**

Fahren Sie bei der Einfahrt so langsam, dass ein **sicheres Abstoppen auch ohne Maschinenkraft** möglich und ein Anprall an Teile der Schleuse (z. B. an die Schiffsstoßschutzeinrichtung) oder andere Fahrzeuge ausgeschlossen ist. Bei Nichtbeachten besteht die Gefahr des Überbordfallens und Ertrinkens. Es besteht Verletzungsgefahr zwischen Schiff und Schleusenwand!

Fahren Sie **möglichst weit in** der Schleusenkammer vor und legen Sie so an, dass **nachfolgende Fahrzeuge nicht behindert** werden.

Bei der **Bergschleusung** in den **Schleusen Ottensheim, Abwinden, Wallsee, Melk, Altenwörth, Greifenstein und Freudenau** ist allerdings zu beachten, dass Sportfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 m nur innerhalb der stromaufwärtigen zwei Drittel der Schleusenkammer festmachen, da ansonsten Gefahr durch Wellen des einströmendes Wassers besteht. Dieser Bereich ist an der Schleusenmauer mit **gelben oder weißen** Grenzlinien markiert. Dabei dürfen Sie **neben anderen Fahrzeugen festmachen**, sobald diese schleusungsbereit verheftet sind und von diesen nicht mehr als zwei Drittel der Breite der Schleuse belegt werden. In diesem Fall haben Sportboote vor den anderen Fahrzeugen aus der Schleuse auszufahren.



**Poller**



**Schwimmpoller**

Legen Sie vorzugsweise an der Seite der Schleusen-  
kammer an, an der sich die **Schwimmpoller** befinden  
oder an der **Außenmauer**.

Halten Sie ausreichenden **Abstand** zu anderen  
Fahrzeugen.

Machen Sie Ihr Fahrzeug am **Poller** fest. Befestigen Sie  
die Leine immer nur so am Poller, dass Ihnen ein Nach-  
führen während des Schleusungsvorgangs möglich ist.  
Es besteht sonst Gefahr des Kenterns und Ertrinkens!

Stellen Sie nach dem Anlegen den Motor ab.

Geben Sie über **Sprechfunk** oder **Schleusentelefon**,  
durch **Glockenschläge, Zuruf** oder **Sichtzeichen** ihre  
Schleusungsbereitschaft bekannt.



---

## DER 3. SCHRITT: Die Schleusung

Bedienen Sie während des Schleusungsvorgangs die Leinen so, dass Stöße gegen Teile der Schleuse oder andere Fahrzeuge vermieden werden. **Passen Sie die Spannung der Leinen dem Wasserstand an.** Ziehen Sie die Leinen nach bzw. lockern Sie diese. Wählen Sie immer einen zum Wasserstand passenden Poller. Hat sich der Wasserstand so weit geändert, dass die Verwendung eines anderen Pollers günstiger wäre, halten Sie Ihr Fahrzeug mit einem Bootshaken fest, entnehmen Sie die Schlinge am Poller und legen Sie an einem besser geeigneten an.

Arbeiten Sie stets ruhig und ohne Hektik.

Halten Sie stets ein Messer o.ä. griffbereit, um **im Notfall die Leinen kappen** zu können! Bei einem Abbrechen des Schleusungsvorgangs müssen Sie bis zum Stillstand des Schleusungsvorgangs noch mit 90 bis 140 cm Höhenunterschied rechnen. Bei Nichtbeachten besteht die Gefahr des Überbordfallens und Ertrinkens.

Grundsätzlich ist das **Verlassen** des Fahrzeuges innerhalb der Schleusenammer **nicht gestattet**, außer Sie müssen mit der Schleusenaufsicht Kontakt aufnehmen (z.B. Bekanntgabe der Schleusungsbereitschaft mittels Schleusentelefon).



Spannung anpassen



notfalls Leine kappen!

## Die Bergschleusung

Wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug eine Bergschleusung durchführen, beachten Sie die beim Füllen entstehende Strömung in der Schleusenammer. Je nach Bauart erfolgt die **Füllung der Schleusenammer** unterschiedlich:

In allen Schleusen außer Aschach und Persenbeug erfolgt die Füllung über Öffnungen im Bereich des Unterhauptes, es entsteht daher eine **starke Strömung bergwärts**. Auf eine sichere Verheftung auf Grund der Strömungseigenschaften ist zu achten!

In der **Schleuse Aschach** erfolgt die Füllung über Schlitz im Kammerboden, es entsteht daher nur eine **geringe Strömung**. Auf eine sichere Verheftung ist zu achten! In der **Schleuse Persenbeug** erfolgt die Füllung durch Anheben des Oberhauptes. Beachten Sie bei der Verheftung, dass bei der Schleuse Persenbeug **keine Schwimmpoller** vorhanden sind!

Man sollte das Fahrzeug bei der Bergschleusung so fixieren, dass das mit Federn gepolsterte Vorschiff an der Kammerwand anliegt. Wenn keine Befestigungsmöglichkeit für Fender vorhanden ist, muss ein Besatzungsmitglied den kritischen Bereich abfedern.



**Schwimmpoller**



**Nischenpoller**

Für die Befestigung am **Schwimmpoller** wird die Leine von der Bugklampe über den Poller zur mittschiffs oder achtern gelegenen Klampe geführt. Das Seil sollte dabei auf Zug sein und auf einer Seite auf Slip gelegt werden, um das Seil jederzeit lösen zu können.

Für die Befestigung am **Nischenpoller** müssen Sie mit zwei Leinen arbeiten. Das Fahrzeug wird dabei so fixiert, dass das mit Federn gepolsterte Vorschiff zur Kammerwand gedrückt wird. Während ein Leine unter Zug ist, wird die jeweils andere Leine in den nächst höheren Nischenpoller eingehängt. Zusätzlich kann man das Fahrzeug mit einem Bootshaken an der daneben liegenden Leiter fixieren, **nur der Bootshaken ist zu wenig**.



**Schwimmpoller**



**Nischenpoller**

## Die Talschleusung

Einfacher als die Bergschleusung, doch ist volle Konzentration und Aufmerksamkeit unbedingt notwendig.

Das Boot wird in Fahrtrichtung am Poller festgemacht.

Am **Schwimmpoller** sollte am Heck auf Slip verheftet werden. Um die die Gefahr des Hängenbleibens zu vermeiden, sollte man erst dann fix festmachen, wenn der Schwimmpoller beginnt nachzugeben. Es ist darauf zu achten, dass das Gewicht kleinerer Fahrzeuge unter Umständen nicht ausreichend ist, um bei einem Verklemmen des Schwimmpollers das Nachrutschen zu gewährleisten; es besteht die Gefahr des Hängenbleibens und Kenterns.

Am **Nischenpoller** sollte nur am Heck verheftet werden, zu zweit hat man kein Problem vom einen zum nächsten Poller umzuhängen.

---

## DER 4. SCHRITT: Die Ausfahrt

Sobald der Wasserstand ausgeglichen ist, werden die Schleusentore durch die Schleusenaufsicht geöffnet.

Warten Sie vor der Ausfahrt auf das Signal der **Signalanlage**.

**Ein rotes Licht** bei der Ausfahrt: Keine Ausfahrt.

Warten bis die Signalanlage auf grün wechselt.

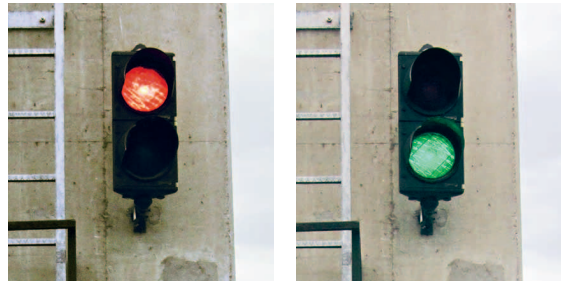
**Ein grünes Licht** bei der Ausfahrt: Ausfahrt frei.

Sie können langsam aus der Schleuse ausfahren.

Beim Ausfahren gilt: zügig, aber vermeiden Sie Wellenschlag.

Werden Sie zusammen mit Fahrzeugen der Großschiffahrt (z. B. Fahrgastschiffen) geschleust, müssen in der Regel **die größeren Fahrzeuge zuerst** aus der Schleuse ausfahren.

Liegen Sie **knapp hinter** einem großen Schiff, sollten Sie auf sich aufmerksam machen (**kurzes Hupen, freundlich winken**), damit der Kapitän keinen allzu großen Wellenschlag verursacht.



**Ampeln bei Ausfahrt**

Wie im 2. Schritt zur Einfahrt in die Schleuse, Seite 14, beschrieben, müssen Sportfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 m bei der Bergschleusung bei den Schleusen Ottensheim, Abwinden, Wallsee, Melk, Altenwörth, Greifenstein und Freudenu in Fällen, wo Sie neben anderen Fahrzeugen festgemacht sind, **vor den anderen Fahrzeugen aus der Schleuse ausfahren**.

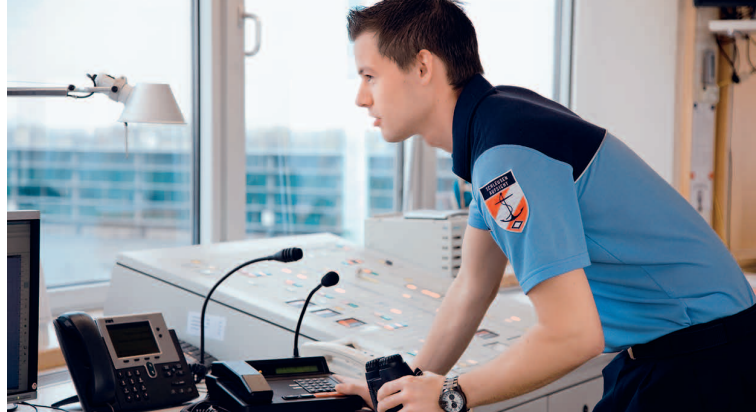
# Erreichbarkeit und Schleusungszeiten österreichische Donau



Schleuse	Telefonnummer	Strom-km	Funkkanal	Bergschleusung	Talschleusung
Schleuse Aschach	+43 (0) 504 321 6610	2162,670	18	11:00 13:00 18:00	09:00 13:30 17:00
Schleuse Ottensheim	+43 (0) 504 321 6620	2146,800	20	10:00 12:00 17:00	10:30 14:30 18:00
Schleuse Abwinden	+43 (0) 504 321 6630	2119,600	22	10:30 15:00 18:30	09:00 13:00 17:00
Schleuse Wallsee	+43 (0) 504 321 6640	2095,100	18	09:00 13:30 17:00	10:30 14:30 18:30
Schleuse Persenbeug	+43 (0) 504 321 6650	2060,420	20	10:45 14:45 18:45	09:00 12:00 17:30
Schleuse Melk	+43 (0) 504 321 6660	2038,100	22	09:30 13:30 17:30	10:00 13:00 18:30
Schleuse Altenwörth	+43 (0) 504 321 6670	1980,100	20	10:30 13:15 16:00* 19:00	09:00 11:00* 14:30 16:45 19:00*
Schleuse Greifenstein	+43 (0) 504 321 6680	1949,200	22	08:45 11:00 14:30* 17:30	10:30 12:30* 16:00 19:30 20.30*
Schleuse Nussdorf	+43 (0) 504 321 2505		19	siehe Seite 25	
Schleuse Freudenau	+43 (0) 504 321 6690	1921,050	18	Keine fixen Zeiten! Schleusungen nach vorhandenen Möglichkeiten!	

\* an Sonn- und Feiertagen

Die angegebenen Schleusungszeiten sind Richtzeiten zur Durchführung von Schleusungen. Ein Anrecht auf deren Durchführung besteht insbesondere bei starkem Berufsverkehr der Großschifffahrt nicht und es liegt im Ermessen der Schleusenaufsicht, wann und wie die Schleusung durchgeführt wird.



## Schleuse Nußdorf am Donaukanal

Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen den **Donaukanal nur eingeschränkt befahren**, lediglich in den Monaten April bis September sind von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr für Sportfahrzeuge Bergfahrten erlaubt. Diesen Fahrzeugen ist das Überholen von Fahrzeugen der gewerbsmäßigen Schifffahrt verboten; die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt 20 km/h.

In den Monaten April bis Oktober werden **Schleusungen an Werktagen, ausgenommen Samstag, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr** durchgeführt.

Sportfahrzeuge werden nur **gemeinsam** mit den Fahrzeugen der gewerbsmäßigen Schifffahrt im Linienverkehr oder im Anschluss an diese Schleusungen durchgeführt. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf gesonderte Schleusungen besteht nicht.

Es ist ratsam, vor Einfahrt in den Donaukanal bei Strom-km 1919,4 telefonischen Kontakt mit der Schleuse Nussdorf aufzunehmen.

## viadonau

viadonau ist ein Unternehmen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie. An sechs Standorten und zehn Schleusen entlang der 378 Flusskilometer in Österreich betreuen über 250 MitarbeiterInnen die Naturlandschaft und die Wasserstraße Donau. Unser gemeinsames Ziel ist die behutsame und nachhaltige Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Donau. Für jede Maßnahme und bei jeder Dienstleistung haben wir alle wesentlichen Umwelt-, Sicherheits- und Wirtschaftsaspekte im Auge. So ist unser Engagement stets ausgewogen, und es zahlt sich auf lange Sicht aus – für die Natur, für die Menschen am Fluss und für den Standort Österreich. Die Mitarbeiter an den Schleusen sind rund um die Uhr für unsere Kunden im Einsatz und managen mehr als 100.000 Schiffe pro Jahr.

### IMPRESSUM:

via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH  
Donau-City-Straße 1, 1220 Wien  
T +43 50 4321-1000, F +43 50 4321-1050  
office@viadonau.org, www.viadonau.org  
Fotos: viadonau, Verbund AG  
Gestaltung: Nau\*Design, www.naudesign.at  
Klimaneutral gedruckt

